

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.210
Telefax: 0211.300491.5210
E-Mail: k.rueenbrink@lkt-nrw.de

Datum: 08.01.2015
Aktenz.: 50.30.00 Rüe/MH

RUNDSCHREIBEN-NR.: 018/15

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Beitragshöhe für die nach § 21 Nr. 1-5 SGB XI versicherungspflichtigen Personen im Kalenderjahr 2015

Bezug: LKT RS Nr. 0675/13 vom 18.12.2013

Zusammenfassung:

Das Bundesversicherungsamt hat über die Beitragshöhe für die nach § 21 Nr. 1-5 SGB XI versicherungspflichtigen Personen im Kalenderjahr 2015 informiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt hat mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben über die Beitragshöhe für versicherungspflichtige Personen nach § 21 Nr. 1-5 SGB XI im Kalenderjahr 2015 informiert.

Zu dem Personenkreis zählen unter anderem Kinder und Jugendliche, die Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen und gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch privat versichert sind. Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV für das Jahr 2015 wird auf 34.020 Euro jährlich bzw. 2.835 Euro monatlich festgesetzt. Alle weiteren Zahlen und die sich daraus ergebenden Rechengrößen sind der Anlage zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirsten Ruenbrink

Anlage: (nur in elektronischer Form unter www.lkt-nrw.de abrufbar)



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin



HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1925
FAX +49 (0) 228 619 - 1868
E-MAIL Carsten.Theel@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Hr. Theel

DATUM 08. Dezember 2014
AZ 314 - 5772.0 - 2099/94 2061 22
(bei Antwort bitte angeben)

Beitragshöhe für die nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI versicherungspflichtigen Personen für das Kalenderjahr 2015

Neue Bankverbindung

Ihre Kennzahl: 2061 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuelle Beitragshöhe für versicherungspflichtige Personen nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI für das Kalenderjahr 2015 informieren.

Die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015“ (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015) wurde vom Gesetzgeber beschlossen (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 56, S. 1957). Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 SGB IV) für das Jahr 2015 wird auf

34.020,00 € jährlich bzw.

2.835,00 € monatlich

festgesetzt. Ausgehend von der Bezugsgröße wird auch der nach § 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V zu bemessende Beitrag zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI Versicherten berechnet. Die jeweiligen Beiträge gelten sowohl für Versicherte in den alten als auch in den neuen Bundesländern.

Damit beträgt der von den Leistungsträgern (§ 59 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) ab **Januar 2015** zu zahlende monatliche Pflegeversicherungsbeitrag für jeden nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI Versicherten

22,21 €.

Für Mitglieder, die nicht von der Regelung zum Beitragszuschlag für Kinderlose gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI ausgenommen sind, beträgt der monatliche Pflegeversicherungsbeitrag

24,57 € (22,21 € + 2,36 €).

Von der Zuschlagspflicht ausgenommen sind alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sowie solche, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Beitragszuschlag ist ferner nicht zu erheben von Mitgliedern, die Kinder haben oder hatten und die Elterneigenschaft dem zur Beitragszahlung verpflichteten Leistungsträger nachweisen, es sei denn, dieser Stelle ist die Elterneigenschaft bereits aus anderen Gründen bekannt. Die (ehemaligen) Spitzenverbände der Pflegekassen haben gemeinsame Empfehlungen - zuletzt angepasst am 12. Juni 2008 - darüber beschlossen, welche Nachweise geeignet sind, die Elterneigenschaft zu belegen. Die gemeinsamen Empfehlungen sind an verschiedenen Stellen im Internet abrufbar.

Die monatliche Bezugsgröße und die sich daraus ergebende Beitragshöhe für die vergangenen Jahre können Sie der Anlage entnehmen.

Die Beiträge sind ausschließlich auf das nachstehende Konto des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bei der **SEB AG (Achtung! Neue Bankverbindung!)** zu überweisen:

Bundesversicherungsamt
- Sonderkonto Pflegeversicherung -
Konto-Nr. 1221404700
BLZ 100 101 11
SEB AG
IBAN DE25 1001 0111 1221 4047 00 / BIC ESSEDE5F100
Kennzahl 2061 22

Der aktuelle „Leitfaden zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr.4 SGB XI versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII“ vom 03. Dezember 2014 kann auch auf unserer Internetpräsenz <http://www.bva.de> im Bereich Aufsicht → Pflegeversicherung → Verfahrenshinweise heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Jugendämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die neue Beitragshöhe und die neue Bankverbindung nebst Kennzahl zu informieren.

Wir machen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir im Bereich der versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen nach wie vor der Höhe nach unrichtige Beitragszahlungen registrieren.

Wir bitten daher dringend, die kommunalen Träger der Jugendhilfe in Ihrem Verbandsbereich über die korrekte Beitragshöhe für 2015 und die Jahre davor zu unterrichten.

Bei unrichtigen Beitragszahlungen bitten wir, die nachzuzahlenden Beträge selbst zu ermitteln und auf das o.g. Konto des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen.

Wir möchten ergänzend auch darauf hinweisen, dass die Pflegekassen nach § 60 Abs. 3 SGB XI zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt sind.

Für etwaigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte folgende Adresse:

Bundesversicherungsamt
Referat 314
- Finanzierung der Pflegeversicherung -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Mit freundlichen Grüßen
Bundesversicherungsamt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Beiträge seit 2002

Jahr	Beitrags- satz	Monatliche Bezugsgröße (§ 18 Abs.1 SGB IV)	Monatliche Beitragshöhe
2002	1,70%	2.345 EUR	13,29 EUR
2003	1,70%	2.380 EUR	13,49 EUR
2004	1,70%	2.415 EUR	13,69 EUR
2005 ¹⁾	1,70%/1,95%	2.415 EUR	13,69 EUR/15,70 EUR
2006	1,70%/1,95%	2.450 EUR	13,88 EUR/15,92 EUR
2007	1,70%/1,95%	2.450 EUR	13,88 EUR/15,92 EUR
2008	1,70%/1,95%	2.485 EUR	14,08 EUR/16,15 EUR
2008 ²⁾	1,95%/2,20%	2.485 EUR	16,15 EUR/18,22 EUR
2009	1,95%/2,20%	2.520 EUR	16,38 EUR/18,48 EUR
2010	1,95%/2,20%	2.555 EUR	16,61 EUR/18,74 EUR
2011	1,95%/2,20%	2.555 EUR	16,61 EUR/18,74 EUR
2012	1,95%/2,20%	2.625 EUR	17,06 EUR/19,25 EUR
2013 ³⁾	2,05%/2,30%	2.695 EUR	18,41 EUR/20,66 EUR
2014	2,05%/2,30%	2.765 EUR	18,89 EUR/21,19 EUR
2015⁴⁾	2,35%/2,60%	2. 835 EUR	22,21 EUR / 24,57 EUR

1) Ab dem 01.01.2005: Berücksichtigung des Beitragszuschlags von 0,25 % für nicht Kindererziehende

2) Ab dem 01.07.2008: Anhebung des Beitragssatzes auf 1,95%/2,20%

3) Ab dem 01.01.2013: Anhebung des Beitragssatzes auf 2,05%/2,30%

4) Ab dem 01.01.2015: Anhebung des Beitragssatzes auf 2,35%/2,60%